

Seite 1	Gemeinde Zaberfeld Sitzung des Gemeinderates am 20.06.2023 - öffentlich - Vorlage Nr. 38/2023 zu TOP Nr. 6	 Zaberfeld <small>Mitten im Naturpark Stromberg-Heuchelberg</small>
---------	--	--

Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Antrag zur Beschlussfassung:

Zu 1: Die Gemeinde Zaberfeld schlägt folgende Personen als Schöffen vor: Melissa Merk, Michael Grundmann, Jens Lecour und Thomas Burger

Zu 2: Die eingegangenen Bewerbungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen werden dem Gremium entsprechend dieser Vorlage zur Kenntnis gegeben.

Anlagen:

-

Abstimmungsergebnis:

beschlossen				nicht beschlossen				
Einstimmig				Einstimmig				
Ja	Nein	Enthaltungen	Ja	Nein	Enthaltungen	Ja	Nein	Enthaltungen

Sachverhalt:

1. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen

Für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 müssen die Gemeinden im Kalenderjahr 2023 die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen bis spätestens 23. Juni 2023 aufstellen und nach der einwöchigen, öffentlichen Auslegung bis spätestens 04. August 2023 dem Amtsgericht Brackenheim übersenden.

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Justiz-, Innen- und Sozialministeriums über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen vom 08. Dezember 2022 sind in die Vorschlagsliste mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie der Präsident/die Präsidentin des Landgerichts Heilbronn bestimmt hat. Die Präsidentin des Landgerichts Heilbronn bestimmte mit Verfügung vom 08. Februar 2023, dass von der Gemeinde Zaberfeld zwei Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Die hierbei festgelegte Anzahl von zwei entspricht bereits der doppelten Anzahl an Schöffen.

Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtliche in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Neben formalen Kriterien sollen Schöffen über soziale Kompetenz verfügen um das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen zu können. Schöffen in Jugendstrafsachen sollten in der Jugend-erziehung über besondere Erfahrung verfügen.

Das Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Gesucht werden Bewerber aus den Kommunen im Alter von 25 und 69 Jahren (Stichtag 01.01.2024).

Seite 2	<p>Gemeinde Zaberfeld</p> <p>Sitzung des Gemeinderates am 20.06.2023 - öffentlich -</p> <p>Vorlage Nr. 38/2023 zu TOP Nr. 6</p>	
---------	---	---

Um die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2023 für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 haben sich folgende Personen beworben:

- 1.) Frau Melissa Merk, Zaberfeld
- 2.) Herr Michael Grundmann, Zaberfeld
- 3.) Herr Jens Lecour, Zaberfeld
- 4.) Herr Christian Siller, Zaberfeld
- 5.) Herr Thomas Burger, Zaberfeld

Die ausgefüllten Bewerbungsformulare zur Aufnahme in die Vorschlagsliste liegen der Verwaltung vor und wurden auf Vollständigkeit geprüft. Die Vorschlagsliste kann aus der Mitte des Gemeinderats noch ergänzt werden. Eine vorbereitete Vorschlagsliste auf Grundlage der eingegangenen Bewerbungen mit näheren Personenstandsdaten steht Ihnen als nichtöffentliche Vorlage zur Verfügung.

Die vom Gemeinderat aufgestellte und beschlossene Vorschlagsliste ist nach § 36 Absatz 3 Satz 1 GVG eine Woche lang zu Einsichtnahme aufzulegen. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).

Die beschlossene Vorschlagsliste wird vom 26. Juni bis einschließlich 03. Juli 2023 im Rathaus der Gemeinde Zaberfeld, Zimmer 7, zu jedermanns Einsicht aufgelegt. Dies wird im Zaberfelder Amtsblatt in der Ausgabe vom 23. Juni 2023 (KW 25) öffentlich bekannt gemacht. Die Einspruchsfrist läuft, beginnend ab dem 04. Juli bis einschließlich 11. Juli 2023.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist nach § 38 Absatz 1 GVG die Vorschlagsliste in Papierform mit den eingegangenen Einsprüchen, sowie einer Bescheinigung über die öffentliche Bekanntmachung und die einwöchige Auflegung dem Amtsgericht zu übersenden. Gleichzeitig ist dem Amtsgericht auch die ausgefüllte Vorschlagsliste in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Wahl der Schöffen erfolgt dann durch den Schöffenwahlausschuss unter dem Vorsitz des Richters beim Amtsgericht.

Zaberfeld hat das große Glück bei dieser Wahl deutlich mehr Bewerber für beide Ämter zu haben, als es letztendlich vorzuschlagende Personen sind. Dies sei nach Auskunft des Gerichts und Landratsamt Heilbronn nicht über all der Fall.

Die Bewerber Melissa Merk, Christian Siller und Thomas Burger haben sich gleichzeitig auch für das Jugendschöffenamt beworben.

Für das Amt des Jugendschöffen haben sich neben diesen zuletzt genannten drei Bewerbern auch noch Frau Birgit Dehn beworben, die bereits in der zurückliegenden Amtsperiode als Jugendschöffe tätig war, sowie Frau Angelika Zaake (siehe näheres unter Ziffer 2). Die Verwaltung schlägt daher vor, Herrn Christian Siller aufgrund seines ausgeübten Berufes beim Schöffenamt nicht auf die Vorschlagsliste zu setzen, sondern lediglich als Jugendschöffe dem Landratsamt Heilbronn zu benennen. Auf das Jugendschöffenamt sollen zudem Männer und Frauen zu gleichen Anteilen vorgeschlagen werden, welches hiermit gleichzeitig berücksichtigt werden könnte.

Seite 3	<p>Gemeinde Zaberfeld</p> <p>Sitzung des Gemeinderates am 20.06.2023 - öffentlich -</p> <p>Vorlage Nr. 38/2023 zu TOP Nr. 6</p>	
---------	---	---

2. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen

Die Amtszeit der im Herbst 2018 gewählten Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen endet am 31.12.2023. Für die nächsten fünf Geschäftsjahre ist vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Heilbronn eine Vorschlagsliste für das gemeinsame Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Heilbronn und für die Jugendkammer beim Landgericht Heilbronn aufzustellen und einzureichen.

Das Jugendamt des Landkreises Heilbronn bittet deshalb bis spätestens 26. Mai 2023 zwei geeignete Personen für dieses Amt zu benennen. Aus den vom Jugendhilfeausschuss vorgeschlagenen Personen wird durch einen besonderen Schöffen-Wahlausschuss bei den Amtsgerichtsbezirken Heilbronn und Brackenheim die notwendige Anzahl von Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen ausgewählt. Die gewählten Personen werden vom Amtsgericht bzw. Landgericht über ihre Wahl unterrichtet.

Bei den zu benennenden Personen müssen die unter Punkt 1 genannten Voraussetzungen der §§ 31 bis 34 GVG ebenfalls erfüllt sein. Ferner sollen die zu benennenden Personen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Jugendgerichtsgesetz). Männer und Frauen sollen zu gleichen Anteilen vorgeschlagen werden. Das Mindestalter ist auf 25 Jahre, das Höchstalter auf 69 Jahre festgesetzt. Weiterhin bittet das Amtsgericht Heilbronn, nach Möglichkeit nur solche Personen vorzuschlagen, die rasch und leicht erreichbar sind.

Für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 haben sich beworben:

- 1.) Frau Birgit Dehn, Zaberfeld
- 2.) Frau Melissa Merk, Zaberfeld
- 3.) Herr Christian Siller, Zaberfeld
- 4.) Herr Thomas Burger, Zaberfeld
- 5.) Frau Angelika Zaake, Zaberfeld

Die ausgefüllten Bewerbungsformulare zur Aufnahme in die Vorschlagsliste liegen der Verwaltung vor und wurden auf Vollständigkeit geprüft.

Wie bereits geschildert, wird die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Heilbronn aufgestellt und eingereicht. Die einwöchige Auflegung der Vorschlagsliste erfolgt nach § 35 JGG ebenfalls im Jugendamt. Eine Beschlussfassung des Gemeinderates der jeweiligen Kommune ist daher nicht erforderlich.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Heilbronn, sollen trotz der doppelten Bewerbung von Merk und Burger die jeweiligen Bewerbungsunterlagen beim Jugendamt eingereicht werden. Aufgrund der leider eher zurückhaltenden Bewerberlage, seien sie um jede Bewerbung dankbar. Eine Doppelbesetzung/ -belegung ist zwar nicht möglich, aber sofern die Bewerber Merk und Burger als Schöffen im Erwachsenenstrafrecht nicht gewählt werden, hätten sie noch eine Chance auf das Amt als Jugendschöffe. Dem Vorschlag des Landratsamt Heilbronn wird die Verwaltung entsprechend nachkommen und die Bewerber über diese Vorgehensweise informieren.

22.05.2023	Bürgermeisterin Diana Danner
	Stephanie Stuber